

### III. Fremdenpolizei

#### 1. Offene Grenzen

Mit dem Zollanschluß Liechtensteins an die Schweiz wurden in erster Linie wirtschaftliche Motive verfolgt; man erstrebte aber auch offene Grenzen für den Personenverkehr. Der Grundstein dafür war an sich schon einige Zeit früher mit dem Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein vom 6. Juli 1874<sup>409</sup> gelegt worden.<sup>410</sup> Darin hatten die beiden Vertragspartner auf Gegenseitigkeit vereinbart, den Staatsangehörigen das Recht zum Aufenthalt und zur Niederlassung, zur Aufnahme einer Arbeit und zur Ausübung eines Gewerbes sowie zum Erwerb von Grundeigentum einzuräumen (Art. I). In Art. 33 f. ZV verpflichtete sich die Schweiz, auf die Durchführung von fremdenpolizeilichen Grenzkontrollen zu verzichten, sofern Liechtenstein dafür sorgt, daß eine Umgehung der schweizerischen fremdenpolizeilichen Vorschriften «vermieden wird». Gestützt darauf sind auf Regierungsebene verschiedene Vereinbarungen getroffen worden, die durch die gegenwärtig geltenden zwei Abkommen überholt wurden,<sup>411</sup> von denen das eine die Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen,<sup>412</sup> das andere jene der Drittausländer<sup>413</sup> in den Vertragsstaaten regelt. Auf der Grundlage dieser Absprachen konnte seit dem 1. Januar 1924 auf die Grenzkontrollen zwischen Liechtenstein und der Schweiz verzichtet werden. Lediglich während des Zweiten Weltkrieges wurden aus Sicherheitsgründen wieder Kontrollen durchgeführt, die aber durch militärische Organe ausgeübt wurden.<sup>414</sup>

<sup>409</sup> BS 11, 1973 (LGBI 1875, Nr. 1).

<sup>410</sup> Über frühere Freizügigkeitsverträge siehe Quaderer 224 ff.

<sup>411</sup> Vgl. Raton 96 ff.; Lanfranconi 107 ff.

<sup>412</sup> Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat vom 6. November 1963, AS 1964, 1 (LGBI 1963, Nr. 38).

<sup>413</sup> Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit vom 6. November 1963, AS 1964, 5 (LGBI 1963, Nr. 39).

<sup>414</sup> Vgl. dazu Raton 99; Lanfranconi 110 Anm. 82.